

Zusammengefasste Finanzinformationen gemäß § 25 Absatz 2 KWG
– Planangaben für die Gewinn- und Verlustrechnung –

(Übergeordnetes Unternehmen einschließlich nachgeordneter Unternehmen mit Sitz im Inland und im Ausland)¹

Übergeordnetes Unternehmen _____ Institutsguppe/Finanzholding-Gruppe/gemischte Finanzholding-Gruppe

(gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2, 4 bis 8 und Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 KWG)

Ort: _____ Institutsnummer: _____ Prüzfiffer: _____ Stand Ende: _____

Grau unterlegte Zellen sind nicht auszufüllen. Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro.²

Gewinn- und Verlustrechnung	noch Gewinn- und Verlustrechnung
021 Zinsergebnis³	090 Sonstige betriebliche Erträge 090
010 Zinserträge 010 _____	110 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen
darunter:	111 Personalaufwand 111 _____
011 aus Kredit- und Geldmarktgeschäften 011 _____	114 andere Verwaltungsaufwendungen 114 _____
darunter:	110 _____
012 aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen 012 _____	120 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen 120
020 Zinsaufwendungen 020 _____	130 Sonstige betriebliche Aufwendungen 130
(010 – 020) 021 _____	141 Bewertungsergebnis Kreditgeschäft³
030 Laufende Erträge	142 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft 142 _____
031 aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren 031 _____	143 Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft 143 _____
darunter:	141 _____
034 aus offenen Spezial-AIF ⁴ 034 _____	151 Bewertungsergebnis Wertpapiere der Liquiditätsreserve³
032 aus Beteiligungen ⁵ 032 _____	152 Abschreibungen auf Wertpapiere der Liquiditätsreserve und Aufwendungen aus Geschäften mit diesen Wertpapieren 152 _____
033 aus Anteilen an verbundenen Unternehmen 033 _____	153 Erträge aus Zuschreibungen bei Wertpapieren der Liquiditätsreserve und aus Geschäften mit diesen Wertpapieren 153 _____
030 _____	151 _____
040 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen 040	161 Bewertungsergebnis Wertpapiere des Anlagevermögens³
061 Provisionsergebnis³	162 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens 162 _____
050 Provisionserträge 050 _____	
060 Provisionsaufwendungen 060 _____	
061 _____	
076 Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands³ 076	
darunter:	
077 aus derivativen Finanzinstrumenten ³ 077 _____	
darunter:	
078 aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren ³ 078 _____	
darunter:	
079 aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren ³ 079 _____	

Grau unterlegte Zellen sind nicht auszufüllen. Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro.²

Gewinn- und Verlustrechnung

noch Gewinn- und Verlustrechnung

163	Erträge aus Zuschreibungen zu Wertpapieren des Anlagevermögens	163	
		161	
171 Bewertungsergebnis aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen³			
172	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	172	
173	Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	173	
		171	
180	Aufwendungen aus Verlustübernahme	180	
181	Übrige Ergebnisbeiträge^{3 6 7}	181	
200	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit³	200	
220	Planungshorizont (in der Form „JJJMMTT“)	220	

¹ Institute gemäß § 1 Absatz 1b KWG sowie weitere nach § 10a Absatz 1 Satz 2, 4 bis 8 und Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 KWG einzubeziehende Unternehmen.

² Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).

Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Positionen (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Positionen, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird, ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes.

³ Vorzeichen angeben.

⁴ Darunter fallen alle offenen inländischen, EU- und ausländischen Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 bis 9 KAGB.

⁵ Bei Instituten in genossenschaftlicher Rechtsform und genossenschaftlichen Zentralbanken inklusive Erträgen aus Geschäftsguthaben.

⁶ In diesem Posten sind den übrigen Posten nicht zuordenbare Ergebnisbestandteile als auch Konsolidierungseffekte zu berücksichtigen.

⁷ Inklusive Rohergebnis aus Warenverkehr und Nebenbetrieben.

Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte gesondert erläutern.